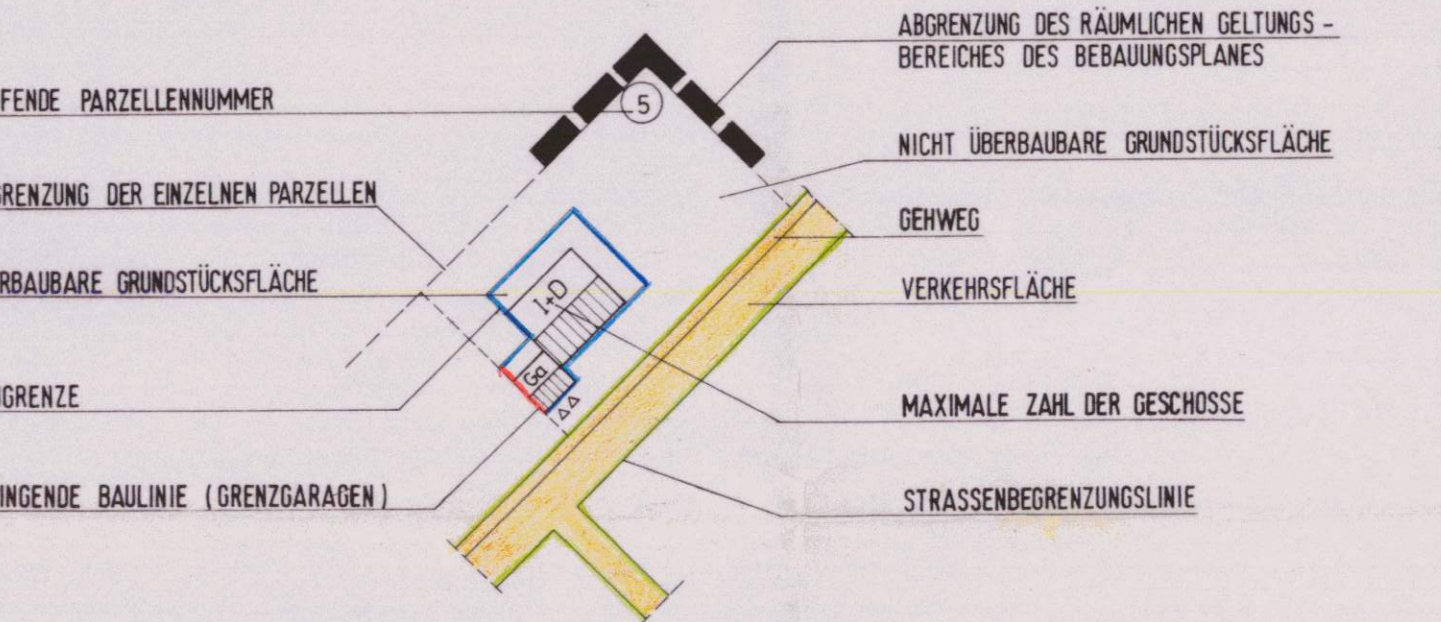


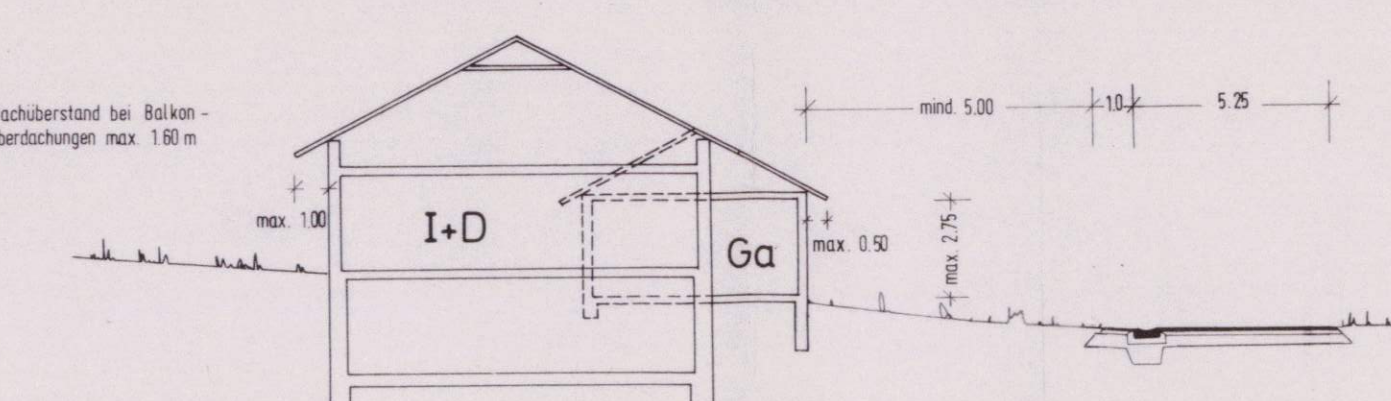
Zeichenerklärung

- a. Hinweise**
- bestehende Grenzen
 - geplante Grenzen
 - Kinderspielfeld
 - Höhenschichtlinien u. Flurstücksnummer
- b. verbindliche Festsetzungen**
- WA**
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau MVG
 - geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung
 - Mittelspannungsführung mit Schutzzone
 - geplante, private Gehölzgruppen (Bäume, Sträucher) (zur Baugrubeneingrünung an der östlichen Grenze des Baugebietes)
 - geplanter, privater Grünstreifen mit Pflanzzwang

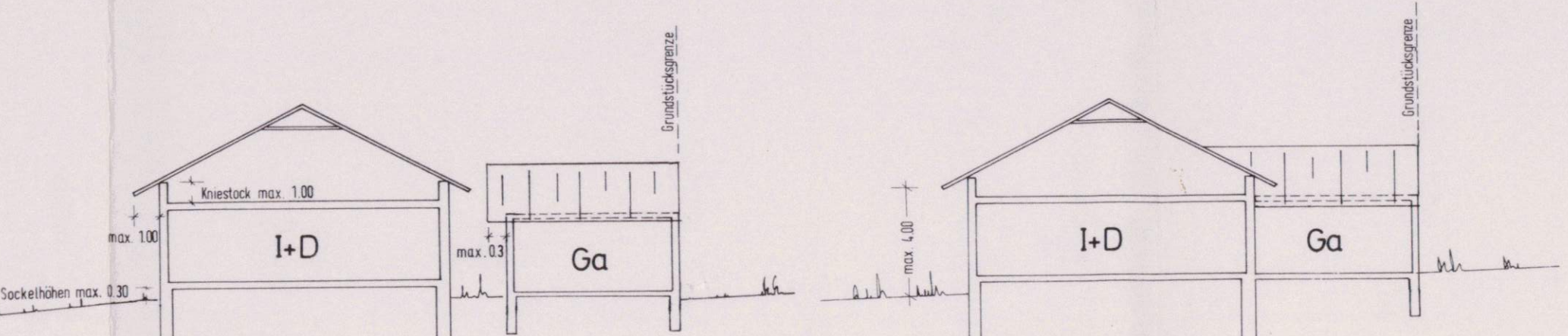


Regelbeispiele M 1:200

HAUPTGEBÄUDE	NEBENGEBÄUDE
DACHNEIGUNG: 28° - 34°	WIE HAUPTGEBÄUDE
DACHDECKUNG: NATURROTE DACHZIEGEL	WIE HAUPTGEBÄUDE
KEINE DACHGAUBEN	KEIN KNIESTOCK, SATTELDACH



Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Parzellen Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 23, 24,



Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Parzellen Nr. 6, 9, 13, 17,

Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Parzellen Nr. 1, 5, 15, 19, 21,

Bebauungsvorschriften

I. Vorbemerkungen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayGO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung
§ 1

Der Bebauungsplan "Arnschwang - Dorfacker" in der Fassung vom **Feb. 1987** ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Arnschwang, den **07. Mai 1987**
Christl
1. Bürgermeister

II. Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Bauunzuverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977 (S. 1763) in offener Bauweise.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschöszahl = I + D = Erdgeschoß + ausgebauter Dachgeschoß. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) 0,4.

- 2. Hauptgebäude**
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
 - Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößhöhen sind Höchstwerte.
 - Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
 - Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
 - Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 34° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis 100 cm, am Ortsgang bis zu 70 cm (bei Balkenüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung von 34° sind Einziegelbänke als Satteldachgauben zugelassen.
 - Als Aussenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben u. Holz als Fassadenmaterial zulässig.
 - Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände bei I + D 4,00 m nicht übersteigen.
 - der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen.
 - Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
 - Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbrößerung zu wählen.
 - Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.

3. Nebengebäude Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 0,50 m, am Ortsgang 0,30 m nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbarbauende im Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzauflage herzustellen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbeisierungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Namenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Hanfzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der Länge beidseitig mit Gehölzen abzupflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

7. Bepflanzung

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der östl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämmen 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

- zu bevorzugende Baumarten**
- | | |
|------------------|----------------|
| Betula verrucosa | - Birke |
| Sorbus Aucuparia | - Eberesche |
| Sorbus aria | - Mehlbeere |
| Malus silvestris | - Holzapfel |
| Pirus Communis | - Holzbirne |
| Prunus avium | - Vogelkirsche |
| Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Acer Campestre | - Feldahorn |
- Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

- Sträucher:** Größen 2 x v. = 60 - 80 cm
- | | |
|-------------------------|------------------|
| Crataegus Monogyna | - Weißdorn |
| Cornus Sanguinea | - Hartweigel |
| Salix aurita/caprea | - Weiden |
| Corylus avellana | - Hasel |
| Sambucus racemosa/nigra | - Holunder |
| Rosa canina | - Hundrose |
| Prunus padus | - Traubenkirsche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Prunus Spinosa | - Schlehe |

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare	- Liguster

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.

Es dürfen nicht verwendet werden:

- rot/buntlaubige Laubbäume
- blau/silbernelde Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbäum zu setzen davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

- a) Pflegemaßnahmen**
- Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.
- b) Erd- und Oberbodenarbeiten**
- Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayGO erforderlichen baurechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

11. Immissionsschutz

In Höhe der Parzellen 23 u. 24 sind Geräuscheinwirkungen durch den Zugverkehr der benachbarten Bahnlinie zu erwarten. Die Geräuschemissionen liegen über den anzusetzenden Planungsrichtpegeln. Die hier zu errichtenden Wohngebäude müssen daher so angeordnet werden, daß die Hauptschlafräume (Schlafzimmer und Kinderzimmer) auf den von der Bahnanlage abgewandten Seiten des Gebäudes zu liegen kommen. Desweiteren sind in den Schlafräumen Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 (entspricht einem bewerteten Schalldämmmaß von mind. 30 dB (A)) einzusetzen.

- Verfahrensvermerk:
- 1. Aufstellungsbeschluß:**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **05. Nov. 1985** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am **05. Dez. 1985** ortsbüchlich bekannt gemacht.
- Arnschwang, den **07. Mai 1987**
Christl
1. Bürgermeister
- 2. Bürgerbeteiligung:**
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBAuG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **Nov. 1985** hat in der Zeit vom **02. Dez. 1985** bis **13. Dez. 1985** stattgefunden.
- Arnschwang, den **07. Mai 1987**
Christl
1. Bürgermeister
- 3. Auslegung:**
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **30. Mai 1986** wurde mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom **26. Aug. 1986** bis **01. Okt. 1986** öffentlich ausgelegt.
- Arnschwang, den **07. Mai 1987**
Christl
1. Bürgermeister
- 4. Satzung:**
- Die Gemeinde Arnschwang hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **22. Okt. 1986** den Bebauungsplan gem. § 10 BBAuG in der Fassung vom **Feb. 1987** als Satzung beschlossen.
- Arnschwang, den **07. Mai 1987**
Christl
1. Bürgermeister
- 5. Genehmigung:**
- Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom **29. April 1987** gemäß § 11 BBAuG genehmigt.
- Cham
Arnschwang, den **29. April 1987**
- 6. Inkrafttreten:**
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am **07. Mai 1987** gemäß § 12 BBAuG ortsbüchlich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
- Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie § 15 a BBAuG ist hingewiesen worden.

Gemeinde: *S.Nr. 1.1.6. Bestandskraft 07.05.87 Sj. 60 (H. Schwobauer)*

ARNSCHWANG

Lkr.: **CHAM**

BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet: **„Arnschwang-Dorfacker“**

Cham, im Februar 1987

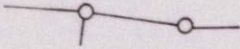
Planfertiger: *[Signature]*

Ing.-Büro H. Daiser & G. Zwick
Waldschmidtstr. 2, 8490 Cham
Tel. 09971 / 2813



Zeichenerklärung

a. Hinweise



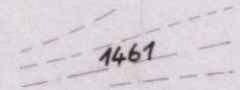
bestehende Grenzen



geplante Grenzen



Kinderspielplatz



Höhenschichtlinien u. Flurstücksnummer

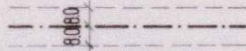
b. verbindliche Festsetzungen

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO



geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung



Mittelspannungsleitung mit Schutzzone



geplante, private Gehölzgruppen (Bäume, Sträucher)
(zur Baugebieteingrünung an der östlichen Grenze des Baugebietes)



geplanter, privater Grünstreifen mit Pflanzzwang

II. Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977 (~~GVBt~~^{BGBL}: I S. 1763) in offener Bauweise.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschößzahl = I + D = Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) 0,4.

2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind **Höchstwerte**.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 34° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis 100 cm, am Ortgang bis zu 70 cm (bei Balkonüberdachung max. 1.60 m). Bei einer Dachneigung von 34° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
- f) Als Aussenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben u. Holz als Fassadenmaterial zulässig.
- g) Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände bei I + D 4,00 m nicht übersteigen.
- h) der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen.
- i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
- j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.
- k) Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.

3. Nebengebäude Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 0,50, am Ortgang 0,30 m nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende im Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Namensschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der Länge beidseitig mit Gehölzen abzupflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

7. Bepflanzung

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der östl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämme 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

zu bevorzugende Baumarten

Betula verrucosa	- Birke
Sorbus Aucuparia	- Eberesche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Malus silvestris	- Holzapfel
Pirus Communis	- Holzbirne
Prunus avium	- Vogelkirsche
Querkus petraea	- Traubeneiche
Acer Campestre	- Feldahorn

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

Sträucher: Größen 2 x v, = 60 - 80 cm

Crataegus Monogyna	- Weißdorn
Cornus Sanguinea	- Hartriegel
Salix aurita/caprea	- Weiden
Corylus avellana	- Hasel
Sambucus racemosa/nigra	- Holunder
Rosa canina	- Hundrose
Prunus padus	- Traubenkirsche
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus Spinosa	- Schlehe

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare	- Liguster

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.

Es dürfen nicht verwendet werden:

rot/buntlaubige Laubbäume

blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

a) Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBo erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

11. Immissionsschutz

In Höhe, der **Parzellen 23 u. 24** sind **Geräuscheinwirkungen** durch den Zugverkehr der benachbarten Bahnlinie zu erwarten. Die Geräuschimmissionen liegen über den anzusetzenden Planungsrichtpegeln. **Die** hier zu erstellenden Wohngebäude **müssen daher** so angeordnet werden, daß die Hauptschlafräume (Schlafzimmer und Kinderzimmer) auf den von der Bahnanlage abgewandten Seiten des Gebäudes zu liegen kommen. Desweiteren sind in den Schlafräumen Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 (entspricht einem bewerteten Schalldämmmaß R_w von mind. 30 dB (A)) einzusetzen.

I. Vorbemerkungen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 (~~und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10~~) BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "Arnschwang - Dorfacker" in der Fassung vom **Feb. 1987** ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Arnschwang, den **07. Mai 1987**

Christl

Christl

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **05. Nov. 1985** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am **05. Dez. 1985** ortsüblich bekannt gemacht.

Arnschwang, den **07. Mai 1987**

.....
Christl
1. Bürgermeister



2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **Nov. 1985** hat in der Zeit vom **02. Dez. 1985** bis **13. Dez. 1985** stattgefunden.

Arnschwang, den **07. Mai 1987**

.....
Christl
1. Bürgermeister



3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **30. Mai 1986** wurde mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom **26. Aug. 1986** bis **01. Okt. 1986** öffentlich ausgelegt.

Arnschwang, den **07. Mai 1987**

.....
Christl
1. Bürgermeister



4. Satzung:

Die Gemeinde Arnschwang hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **22. Okt. 1986** den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung vom **Feb. 1987** als Satzung beschlossen.

Arnschwang, den **07. Mai 1987**

.....
Christl
1. Bürgermeister



5. Genehmigung:

Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom **29. April 1987** Nr. **51-1.1.6** gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Cham
Arnschwang, den **29. April 1987**

6. Inkrafttreten:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am **07. Mai 1987** gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.